

## „Mein Kind wird volljährig – Was muss ich beachten?“

Ab 18 Jahre hat man grundsätzlich alle Rechte und Pflichten eines Erwachsenen und ist für sein Handeln selbst verantwortlich (man wird „geschäftsfähig“, das Sorgerecht der Eltern endet).

### Gesetzliche Betreuung

- Ist ein volljähriger Mensch aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen, wird auf Antrag oder von Amts wegen ein gesetzlicher Betreuer bestellt.
- Beantragung beim Betreuungsgericht
  - Das Betreuungsgericht beantragt eine Untersuchung bei der Betreuungsbehörde Ostalbkreis und beim Gesundheitsamt: diese melden sich beim Antragssteller → Gespräch → Gutachtenerstellung → „Anhörung“ beim Notar → Betreuungsurkunde wird erstellt
- Betreuer: Familienangehörige oder amtliche Betreuer (Vorschlagsrecht des Betreuten)
- Bestellung nur für die Aufgabenkreise, in denen eine Betreuung erforderlich ist; vier wesentliche Aufgabenbereiche: Vermögenssorge, Personensorge, Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung
- Die Bestellung eines Betreuers ist keine Entrechtung. Sie hat nicht zur Folge, dass der betreute Mensch geschäftsunfähig wird.
  - bei „Einwilligungsvorbehalt“ (nur in Ausnahmefällen, bei erheblicher Gefahr für die Person bzw. das Vermögen) wird ein Rechtsgeschäft erst mit Zustimmung des Betreuers wirksam
  - Aufgabe des Betreuers: soll für den Betreuten eine Hilfe sein und diesen nicht bevormunden. Die Angelegenheiten hat er so zu besorgen, wie es dem Wohl und den Wünschen des Betreuten entspricht; ein Mal jährlich Bericht an Betreuungsgericht erstatten (z. B. Wohnsituation, gesundheitlicher Zustand, Vermögensverzeichnis)
- Betreuungsbehörde beim Landratsamt (Haußmannstr. 29, 73525 Schwäbisch Gmünd, Tel. 32 4287) – Beratung und Unterstützung der Betreuer bei der Wahrnehmung der Betreueraufgaben
- Kontakt Betreuungsgericht Schwäbisch Gmünd, Rektor-Klaus-Str. 21, 73525 Schwäbisch Gmünd
- Weitere Infos finden Sie auf der Homepage des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd



- Formular zur Anregung einer Betreuung (einzureichen beim Amtsgericht; Adresse siehe oben)



### Grundsicherung

- Wenn ein Kind dauerhaft erwerbsgemindert ist, hat es Anspruch auf Grundsicherung
- die Grundsicherung muss jedes Jahr neu beantragt werden (Erstantrag relativ kompliziert; Folgeanträge relativ einfach)
- ein Anspruch besteht unabhängig davon, in welcher Wohnsituation (bei den Eltern / im Wohnheim, etc.) die Person lebt
- Grenzen (max. 100.000,- € Bruttoeinkommen der Eltern im Jahr; max. 2.600,- € an Vermögen auf dem Konto des Kindes – beachte: hierzu zählt z. B. auch eine Lebensversicherung)
- Ansprechpartner / Beantragung: Geschäftsbereich Soziales / Landratsamt, Haußmannstraße 79, 73525 Schwäbisch Gmünd (Tel. 07171 – 320)



### Vermögenssorge

- Hat das Kind ein Spargbuch / Girokonto / etc. und wird es 18, können die Eltern normalerweise nicht mehr über das Konto verfügen
  - nur wenn die Eltern als Betreuer für die Vermögenssorge zuständig sind (Vorlage des Betreuerausweises bei der Bank), können sie weiterhin das Konto verwalten
- Menschen mit Behinderungen sind häufig auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen (z. B. Grundsicherung, Eingliederungshilfe) → Sozialhilfe erhält nur, wer die benötigte Leistung nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen finanzieren kann

### Personalausweis (ab 16 Jahren)

- ab dem 16. Lebensjahr ist man verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen (muss nicht ständig bei sich geführt werden)
- Antrag im Bürgerbüro Schwäbisch Gmünd (Tel. 07171 – 603 331) oder bei den Bezirksämtern: persönlich mit dem Kinderausweis / einer Geburtsurkunde

### Schwerbehindertenausweis (bereits vor 18 Jahren)

- Zuständig: Landratsamt Aalen (Geschäftsbereich Versorgung und Integration),
- Grad der Behinderung (GdB): in 10-er-Stufen; es gibt verschiedene Merkmale (z. B. G, H)

- Antragsformulare: im Landratsamt bzw. Download über unsere Homepage  
→ einreichen: Landratsamt Aalen, Geschäftsbereich  
„Integration und Versorgung“, Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen  
[Tel. 07361 503 1481]
  - das Landratsamt erlässt einen rechtsbehelfsfähigen  
Bescheid über die Behinderungen / den Grad der  
Behinderung / Merkmale (ab 50 % wird ein Behindertenausweis  
ausgestellt)
- Rechte / Nachteilsausgleiche durch Behinderteneigenschaft / -ausweis:
  - Steuervergünstigungen / Pflegepauschbetrag (z. B. Einkommenssteuer)
  - Berufliche Förderung / Rehabilitationsmaßnahmen (Agentur für Arbeit)
  - unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr (Merkmal B)
- wenn ein Behindertenausweis bereits vorhanden ist, überprüft das  
Versorgungsamt mit Vollendung des 18. Lebensjahres sowohl den GdB und  
auch die Voraussetzungen für das Vorliegen etwaiger Merkzeichen.  
Insbesondere das Merkzeichen H (hilflos) wird nach dem Eintritt  
der Volljährigkeit oft aberkannt (bei pauschaler Aberkennung  
ohne Einzelfallprüfung sollte Widerspruch eingelegt werden)
- weitere Informationen finde Sie auf der Homepage des Landrats-  
amts / Integration und Versorgung



#### Kindergeld

- Solange Kinder die Schule besuchen oder sich in der Ausbildung befinden (z.  
B. im Berufsbildungsbereich) wird das Kindergeld wie gewohnt an die Eltern  
gezahlt.
- Für Menschen mit einer geistigen Behinderung, die sich nicht selbst versorgen  
können, wird das Kindergeld auch nach dem 25. Lebensjahr weiterhin bezahlt
- Ansprechpartner / Antragsstellung: Familienkasse (Agentur für  
Arbeit) – die Behinderung des Kindes muss durch geeignete  
Unterlagen (z. B. Behindertenausweis, ärztliche Unterlagen)  
bescheinigt werden



#### Pflegestufe / Pflegegeld (bereits vor 18 Jahren)

- Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder  
seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlich und regelmäßig  
wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens (z. B.  
Grundpflege / Körperpflege, Ernährung, Mobilität, hauswirtschaftliche  
Versorgung) auf Dauer und in erheblichem oder höherem Maß Hilfe bedürfen
- Ein Antrag auf Pflegestufe muss bei der jeweiligen gesetzlichen Pflegekasse  
(bzw. bei der privaten Krankenversicherung) gestellt werden

- Antragsformulare können meist per Telefon, Internet oder formlos  
schriftlich angefordert werden
- Nach einem Antrag kommt es zur Begutachtung durch den MDK  
(Medizinischen Dienst): mithilfe eines Fragekatalogs wird der individuelle  
Hilfebedarf ermittelt, Vorerkrankungen / Krankheiten festgehalten,  
Unterstützungsbedarf (Selbstständigkeit) im Alltag festgestellt,  
Funktionen des Stütz- und Bewegungsapparats und psychomentele  
Zustand überprüft  
→ Gutachten wird erstellt (eine Kopie davon kann angefordert werden)
- Auch mit Eintritt der Volljährigkeit bleibt die Pflegestufe weiter gültig und das  
Pflegegeld wird weiter gezahlt

#### Ärzte

- Generell behandeln Kinderärzte (auch Kinder- und Jugendpsychologen)  
Patienten nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Ausnahmen sind möglich).
  - Arzt ggf. kontaktieren, ob weitere Behandlung möglich ist oder Arzt  
gewechselt werden muss (sich vom Kinderarzt einen Arzt empfehlen  
lassen)

#### Krankenkasse

- Auch mit Eintritt der Volljährigkeit bleibt das Kind weiterhin familienversichert.
  - Vom Grundsatz her besteht die Familienversicherung eigentlich ab dem  
Erreichen der Volljährigkeit nicht mehr; Ausnahme: Kind mit  
Behinderung, das außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten  
→ bei Arbeitstätigkeit in WfbM (nicht während BBB): Mensch mit  
Behinderung muss eigenständig gegen Krankheit versichert sein
- Praxisgebühr und die Zuzahlung für Rezept (auch Therapien) müssen geleistet  
werden – bei der Krankenkasse kann ein Antrag auf Befreiung gestellt werden

#### Haftpflichtversicherung / weitere Versicherungen

- Ob das Kind mit Eintritt der Volljährigkeit weiterhin familienversichert bleiben  
kann, muss mit der Versicherung geklärt werden.

#### Wahlrecht

- Ab 18 Jahre hat jeder deutsche Staatsangehörige das aktive Wahlrecht. Eine  
Wahlkarte wird automatisch zugeschickt (kein Wahlrecht von Personen mit  
Vollbetreuung)